

Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam umsetzen

Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes in der Landwirtschaft im Landkreis Ravensburg

GAP-Förderperiode ab 2023





Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam stärken

Viele Menschen sind grundsätzlich dazu bereit, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten. Es fehlen allerdings oft Informationen darüber, welche Naturschutzmaßnahmen erfolgsversprechend sind und welche Möglichkeiten einer Förderung bestehen. In Baden-Württemberg bietet eine Vielzahl von staatlichen und privaten Trägern Förderprogramme zum Erhalt der Artenvielfalt an (u.a. FAKT, Landschaftspflege-

richtlinie, Einzelprogramme der Biodiversitätsstrategie Ravensburg). Leider fehlt ein allgemeiner Wegweiser für das große Angebot. So entstand die Idee, einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, der bestehende Fördermöglichkeiten und notwendige Ergänzungen für den Landkreis Ravensburg zusammenfasst und übersichtlich aufbereitet.

- Biodiversitätsstrategie Landkreis Ravensburg - Artenvielfalt gemeinsam stärken** _____ 4
- Gemeinsam geht's – Der Landschaftserhaltungsverband als Brückenbauer** _____ 6
- Vertragsnaturschutz – Durch angepasste Nutzung die biologische Vielfalt erhalten** _____ 8
- Europäischer Naturschutz im Landkreis Ravensburg** _____ 9
- Darum geht's – Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam stärken** _____ 10
- Wichtige Kurzinformationen zum Maßnahmenkatalog** _____ 11
- Die Ziele des Katalogs** _____ 12
 - Den Biotopverbund stärken _____ 12
 - Ackerlebensräume – Ein dynamischer Lebensraum für Hummel, Rebhuhn und Fledermaus _____ 13
 - Blühende Wiesen und Weiden _____ 14
 - Hotspot Kleingewässer _____ 15
 - Streuobstwiesen – Artenschutz auf zwei Stockwerken _____ 16

- Der Maßnahmenkatalog** _____ 17
 - Ackerland _____ 18
 - Grünland und Streuobst _____ 25
 - Wald _____ 31
 - Sonderkulturen _____ 32
 - Sonstige Maßnahmen _____ 33
 - Kombinationstabelle _____ 36

- So geht's – Ablauf einer Maßnahme** _____ 38



Biodiversitätsstrategie Landkreis Ravensburg

Artenvielfalt gemeinsam stärken

Der Landkreis Ravensburg setzt einen Akzent und hat als erster Landkreis bundesweit eine eigene Biodiversitätsstrategie entwickelt. Ziel ist es, ganz konkret einen Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt zu leisten und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren.

Wie vielfältig unsere Natur ist, lässt sich vor der eigenen Haustüre bestaunen. Geformt von vergangenen Eiszeiten erstreckt sich der Landkreis von der tiefsten Stelle,

dem Schussenbecken, über die Tallandschaften des Argenbeckens und dem Westallgäuer Hügelland bis zum höchsten Punkt, dem Schwarzen Grat bei Isny.

Unsere Region zeichnet sich durch zahlreiche Feuchtgebiete, Wiesen, Gewässer und Moore aus. Wussten Sie schon, dass das Wurzacher Ried das größte intakte Hochmoor Mitteleuropas ist?

Bedrohte Vielfalt

Leider ist diese Vielfalt zunehmend bedroht. Laut einem UN-Bericht zur Lage der Natur könnten in den kommenden Jahrzehnten weltweit eine Millionen Tier- und Pflanzenarten aussterben. Um diesen dramatischen Verlust zu stoppen, bedarf es enormer Anstrengungen. Jede*r von uns ist gefordert und kann einen Beitrag leisten.

Im Auftrag der Biodiversität verabschiedete der Landkreis Ravensburg 2019 eine Strategie zur Stärkung der biologischen Vielfalt. Erklärtes Ziel ist, möglichst viele Flächen gemeinsam mit den Landnutzer*innen ökologisch aufzuwerten und ein Netzwerk aus blühenden Flächen und Strukturelementen entstehen zu lassen. Der Landkreis Ravensburg setzt damit Impulse und übernimmt Verantwortung für nachfolgende Generationen, um die wertvolle Vielfalt unserer hiesigen Natur und Landschaft zu erhalten. Damit die Strategie nicht ein bloßes Papierwerk bleibt, finanziert der Landkreis zwei Projektstellen, die beim Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg e.V. (LEV) angesiedelt sind.

Informieren, motivieren und einbinden: Alle sollen mitmachen können!

Die Strategie lebt allerdings nicht nur von den Aktivitäten der Landkreisverwaltung. Um die biologische Vielfalt auf allen Ebenen des Landkreises dauerhaft zu stärken, braucht es das Mitwirken und die Unterstützung der Bevölkerung, von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Kommunen, Verbänden und Vereinen vor Ort sowie von Unternehmen. Es ist ein zentrales Ziel, möglichst viele Menschen im Landkreis zu erreichen, sie für die biologische Vielfalt zu begeistern und sie in die Umsetzung der Strategie einzubinden. In der Strategie werden Maßnahmen für alle der genannten Akteure zusammengestellt.

Beispiel Privatgärten: Blühender Landkreis Ravensburg

Gemeinsam mit der elobau Stiftung aus Leutkirch verteilt die Landkreisverwaltung jährlich kostenloses Saatgut für artenreiche heimische Blühflächen. Über 20.000 Haushalte haben seit 2019 an der Kampagne teilgenommen (Stand 2023). Dies entspricht einem Blütenmeer von über 32 Fussballfeldern (230.000 m²).

Beispiel landwirtschaftliche Produktionsflächen: Ackerblühstreifenprojekt

Kräuterreiche Blühstreifen leisten einen Beitrag, die Biodiversität in der Landschaft zu erhöhen und das Landschaftsbild aufzuwerten. Die bunten Blühstreifen liefern Pollen und Nektar für zahlreiche Insekten, vernetzen Lebensräume und erfreuen Spaziergänger*innen. Der Landschaftserhaltungsverband und der Bauernverband Allgäu-Oberschwaben haben ein Projekt ins Leben gerufen, um Landwirt*innen bei der Schaffung dieser wertvollen Strukturen zu unterstützen. Das Saatgut wird kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch erhalten die Betriebe für den Ertragsverlust keine Entschädigung. Die Projektpartner versuchen, den zusätzlichen Aufwand für die Betriebe möglichst gering zu halten. Seit 2018 wurden über 300 ha Ackerblühstreifen angelegt. (Stand 2023)

Weitere Beispiele finden Sie auf der Projektseite www.naturvielfalt-rv.de

Gemeinsam geht's

Der Landschaftserhaltungsverband als Brückenbauer

Landschaftserhaltungsverbände (LEV) sind Kooperationen zwischen Landnutzer*innen, Naturschützer*innen und Kommunen. Sie sind als gemeinnützige Vereine auf Landkreisebene organisiert und verstehen sich als Brückenbauer zwischen Mensch und Natur. Der kooperative Ansatz spiegelt sich im Vorstand wider, wo Vertreter*innen aus Naturschutz, Landwirtschaft und die kommunale Seite gleichberechtigt vertreten sind.

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg e.V. wurde 2014 gegründet und übernahm von der PRO REGIO GmbH das Aufgabengebiet der Landschaftspflege. Derzeit sind im Verein neben dem Landkreis Ravensburg 36 Städte und Gemeinden sowie sieben Vereine und Verbände Mitglied.



Ziel des Landschaftserhaltungsverbands Ravensburg ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren schützenswerten Lebensräumen sowie der Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt.

Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den Akteur*innen vor Ort funktionieren. Im Landschaftserhaltungsverband arbeiten Landnutzer*innen wie Land- und Forstwirtschaftler*innen, Gemeinden, Jäger*innen und Naturschützer*innen zusammen, um Naturschutzprojekte möglichst einvernehmlich umzusetzen. Der Landschaftserhaltungsverband versteht sich als Partner der landwirtschaftlichen Betriebe. Konsensfähige Lösungen für die Natur zu finden, ohne die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe aus den Augen zu verlieren, steht bei der täglichen Arbeit der Geschäftsstelle im Vordergrund. Dabei spielen Freiwilligkeit und eine fachgerechte, praxisorientierte Beratung eine wichtige Rolle.

Um diese Ziele umsetzen zu können, werden überwiegend Fördermittel des Landes eingesetzt (Landschaftspflegeverordnung, FAKT, weitere Agrar-Umweltmaßnahmen). Weitere Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie werden über Projektmittel, die von der Kreissparkassen-Stiftung Ravensburg zur Verfügung gestellt werden, umgesetzt.

Davon profitieren alle:

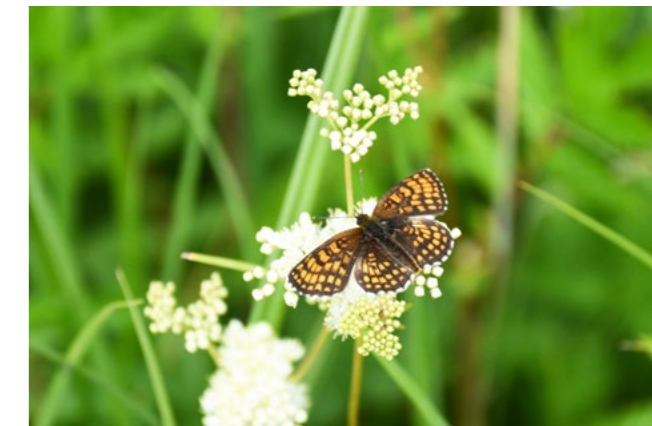
- die Landwirtschaft: Durch den Erhalt der Kulturlandschaft wird die wirtschaftliche Grundlage für die Landwirtschaft erhalten und Betriebe können in der Landschaftspflege ein weiteres Standbein finden. Dies trägt auch zu einem positiven Image der Landwirtschaft bei.

- der Naturschutz: Ein guter Kontakt zu den Landnutzer*innen und Praktiker*innen ermöglicht eine einvernehmliche Umsetzung von Maßnahmen.
- die Menschen in der Region: Unsere Kulturlandschaft ist Heimat & Erholungsort.
- und nicht zuletzt: gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume.

Ein erfolgreiches Pilotprojekt:

Dieser Katalog basiert auf einer Vorlage, die durch den Naturschutzring Aukrug zusammen mit Landwirten*innen entwickelt und in den Folgejahren fortgeschrieben wurde. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) hat diesen Angebotskatalog für Schleswig-Holstein weiterentwickelt und die Grundlage dem Landschaftserhaltungsverband Ravensburg zur Verfügung gestellt.

Der Landschaftserhaltungsverband Ravensburg hofft, dadurch auf großes Interesse der Menschen vor Ort zu stoßen, um die Region für den Natur- und Artenschutz weiter aufzuwerten.



Vertragsnaturschutz – Durch angepasste Nutzung die biologische Vielfalt erhalten

Für den Erhalt unserer Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen, wie etwa orchideenreiche Streuwiesen, blumenbunte Mäh- und Nasswiesen, vielfältige Hecken und Streuobstwiesen, ist eine Bewirtschaftung unerlässlich.

Deshalb schließt das Land Baden-Württemberg mit Landwirt*innen freiwillige Vereinbarungen ab, um bestimmte Nutzungsformen durch Ausgleichszahlungen zu fördern.

Dazu gehört etwa die einschürige Mahd wertvoller Streuwiesen, die angepasste Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten, der Verzicht auf Düngung oder der Einsatz tierschonender Mähgeräte. Die Landwirt*innen und Landwirte erhalten für den Arbeitsaufwand

bei einer Pflege oder für den mit einer Extensivierung verbundenen Ertragsausfall finanzielle Ausgleichsleistungen. Fördermöglichkeiten gibt es sowohl für eine extensive Grünland- als auch Ackerbewirtschaftung. Die Ausgleichszahlungen ermöglichen es den Landwirt*innen, auch eine ansonsten mittlerweile unrentabel gewordene, extensive Landnutzung beizubehalten bzw. spezielle Artenschutzmaßnahmen auf ihrem Land durchzuführen.

Im Landkreis Ravensburg nehmen derzeit etwa 750 landwirtschaftliche Betriebe am Landschaftspflegeprogramm (LPR) und zahlreiche Betriebe am Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) teil. Sie bewirtschaften knapp 2000 ha als LPR-Vertragsfläche.

Europäischer Naturschutz im Landkreis Ravensburg

Naturschutz findet vor Ort statt, muss aber auch in einem größeren Rahmen gesehen werden. Beispielsweise pendeln viele Vogelarten alljährlich tausende von Kilometern zwischen Brutplatz und Winterquartier. Sie müssen auch während des Zuges und im Winterquartier geeignete Bedingungen vorfinden, um überleben zu können. Deshalb hat die Europäische Union schon vor Jahren vorausschauend Richtlinien (u.a. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) erlassen, die einen europaweiten Lebensraumverbund sichern sollen. Dieses Natura 2000 genannte Netzwerk besteht aus den typischen und wichtigsten Lebensräumen und seltenen Arten der jeweiligen Region.

Wegen ihrer besonderen Naturausstattung sind im Landkreis Ravensburg 17 ausgewählte Gebiete in dieses Netzwerk aufgenommen worden. Dazu gehören zum Beispiel die Adelegg, die Bodenmöser bei Isny, das Wurzacher Ried, der Altdorfer Wald sowie diverse Feuchtgebiete. Für diese Gebiete und die dort vorkommenden Arten und Lebensräume besteht eine besondere Schutzverpflichtung.

Eine besondere Verantwortung hat der Kreis für europaweit gefährdete Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in unserer Region haben. Das sind beispielsweise der Goldene Scheckenfalter,

die Gelbbauchunke, der Frauenschuh und das Sumpf-Glanzkraut. Pfeifengraswiesen und verschiedene Moorlebensräume sind Beispiele für geschützte Lebensraumtypen. Um die Gebiete entsprechend zu erhalten und zu entwickeln, werden sogenannte Managementpläne (MAP) erarbeitet, die unter anderem vom Landschaftserhaltungsverband zusammen mit den Landnutzer*innen umgesetzt werden sollen.

Fledermäuse, Gelbbauchunken, Falter sowie etliche Vogelarten, wie der Kiebitz oder die Feldlerche benötigen besondere Aufmerksamkeit.

Diese Tiere leben aber nicht nur in Natura 2000-Gebieten, sondern auch außerhalb. Mit den Maßnahmen dieses Katalogs tragen wir gemeinsam dazu bei, ihre Bestände zu erhalten.



Darum geht's

Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam stärken

Viele Menschen sind grundsätzlich dazu bereit, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten. Es fehlen allerdings oft Informationen darüber, welche Naturschutzmaßnahmen erfolgsversprechend sind und welche Möglichkeiten einer Förderung bestehen. In Baden-Württemberg bieten eine Vielzahl von staatlichen und privaten Trägern Förderprogramme zum Erhalt der Artenvielfalt an (u.a. FAKT, Landschaftspflege-richtlinie, Einzelprogramme der Biodiversitätsstrategie Ravensburg). Leider fehlt ein allgemeiner Wegweiser für das große Angebot. So entstand die Idee, einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, der bestehende Fördermöglichkeiten und notwendige Ergänzungen für den Landkreis Ravensburg zusammenfasst und übersichtlich aufbereitet.

Ein Großteil der hier aufgeführten Angebote richtet sich an Landwirtinnen und Landwirte, die mit ihrem Fachwissen in der Fläche besonders viel für den Naturschutz bewegen können. Um aber möglichst vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu beteiligen, umfasst der Katalog neben flächenbezogenen Maßnahmen auch Einzelmaßnahmen im Außenbereich, wie die Sanierung von Kleingewässern oder die Neuanpflanzung von Solitäräumen.

Die unterschiedlichen Angebote reichen von dauerhaften bis zu befristeten sowie von Einzelmaßnahmen bis zu flächenbezogenen Maßnahmen. Jeder noch so kleine Beitrag kann bereits zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

Ziel ist es, Lebensräume in bereits bestehenden Schutzflächen durch eine angepasste Bewirtschaftung sowie durch Einzelmaßnahmen deutlich zu verbessern. Darüber hinaus gilt es, bereits bestehende Naturschutzflächen durch eine Vielzahl von kleinen und größeren Lebensräumen auf privaten Flächen miteinander zu vernetzen. Durch einen kooperativen Naturschutz auf freiwilliger Basis kann so eine Vorbildlandschaft entstehen, die ein Miteinander von Nutzungsansprüchen und Schutzerfordernissen gewährt. Wir sind davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt ist, um den Verlust der Artenvielfalt zu stoppen und langfristig eine intakte Landschaft als Lebensgrundlage heutiger und zukünftiger Generationen zu bewahren und zu fördern.



Wichtige Kurzinformationen zum Maßnahmenkatalog

Wer kann teilnehmen?

Der Maßnahmenkatalog soll einen möglichst großen Teilnehmerkreis im gesamten Landkreis Ravensburg ansprechen. Darunter fallen landwirtschaftliche Betriebe mit eigenen Flächen und Pachtflächen sowie weitere Bewirtschafter*innen und Eigentümer*innen von Flächen im Außenbereich, wie etwa Verbände und Vereine, Privatpersonen sowie Kommunen. **Wichtig:** Grundsätzlich werden keine Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen gefördert.

Was kostet mich die Beratung?

Die Beratung zum vorliegenden Maßnahmenkatalog übernimmt in großen Teilen der Landschaftserhaltungsverband. Diese Beratung wird durch das Land Baden-Württemberg sowie durch den Landkreis Ravensburg gefördert. Beratungen zu FAKT-Maßnahmen werden vom Landwirtschaftsamt durchgeführt. Die Beratung ist daher für alle Interessenten*innen kostenlos.

Muss ich für die Beratung etwas vorbereiten?

Gerne dürfen Sie vor dem Beratungsgespräch einen Blick in unseren Angebotskatalog werfen. Vielleicht haben Sie bereits konkrete Vorschläge, sodass am ersten Termin bereits Maßnahmen oder Fragen diskutiert werden, die Sie besonders interessieren. Bei allen Maßnahmen steht ein zu definierendes naturschutzfachliches Ziel im Vordergrund. Für eine Vorabprüfung ist die Flurstücksnummer, Flur und Gemarkung notwendig. Falls vorhanden, dürfen Sie als Grundlage für die Erstberatung gerne Ihren Betriebsspiegel oder Daten aus dem Gemeinsamen Antrag mitbringen.

Benötige ich Vorwissen?

Nein, es ist kein Vorwissen erforderlich. Ob Sie bereits Erfahrung mit Naturschutzmaßnahmen haben, oder das Thema neu ist, spielt keine Rolle. Wir freuen uns grundsätzlich über Ihre Bereitschaft, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten zu wollen.

Sind Maßnahmenvorschläge verbindlich?

Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen Maßnahmenvorschläge. Viele Zuwendungen (u.a. über FAKT oder Landschaftspflege-richtlinie) laufen in der Regel auf fünfjähriger Verpflichtungsbasis nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzlichen Kosten. Wir bereiten diese Verpflichtung gemeinsam mit Ihnen bis zur Unterschriftsreife vor. Sie entscheiden am Ende alleine, was umgesetzt werden soll. Die gemachten Vorschläge, die in einem Beratungsgespräch vereinbart werden, haben keinen unwiderruflichen Charakter, solange sie noch nicht umgesetzt sind.

Wer kümmert sich um die Maßnahmenumsetzung?

Haben Sie sich für eine Einzelmaßnahme, z. B. die Renaturierung eines Kleingewässers entschieden, übernimmt ihr Projektpartner (u.a. Landschaftserhaltungsverband) im Anschluss der Beratung die Detailplanung. Selbstverständlich zählen dazu auch Mithilfe bei der Antragsstellung sowie die Organisation der Umsetzung. Sofern Sie sich für eine Verpflichtung (Antrag) nach der Landschaftspflege-richtlinie, FAKT oder für eine sonstige mehrjährige Maßnahme entschieden haben, sind Sie für die Dauer der Verpflichtungslaufzeit für die Umsetzung verantwortlich. Selbstverständlich steht Ihnen der Landschaftserhaltungsverband während dieser Zeit mit Rat und Tat zur Seite.

Die Ziele des Katalogs

Den Biotopverbund stärken



Viele wertvolle Biotope – Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten – gehen verloren. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch, sondern auch die Zerschneidung der Landschaft. Wertvolle Flächen werden isoliert und sind dann besonders stark den äußeren Einflüssen ausgesetzt. Dies erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten und damit den genetischen Austausch zwischen den Populationen, wodurch das Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten stark erschwert wird.



Über den Biotopverbund sollen die ökologischen Wechselbeziehungen in der Landschaft erhalten bzw. gestärkt werden. Dies ermöglicht auch Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Der Katalog beinhaltet daher zahlreiche Einzelmaßnahmen, welche die Vielfalt an Lebensräumen über vorhandene Schutzgebiete hinaus erhöhen. So vielfältig wie der zu schützende Artenbestand, ist auch das Angebot der lebensraumverbessernden Maßnahmen. Diese reichen von der Anlage von Kleingewässern über die Pflanzung von Gehölzen bis zur Anlage von Blühstreifen und einer kleinteiligen Ackerbewirtschaftung. Gerade in der Umsetzung dieser eher kleinen und wirksamen Maßnahmen können sich besonders viele Menschen der Region beteiligen.



Ackerlebensräume

Ein dynamischer Lebensraum für Hummel, Rebhuhn und Fledermaus

Ackerlandschaften sind Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Sie sind Lebensstätte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle. Mit verschiedenen, oft einfachen Maßnahmen kann die Biodiversität in Produktionsabläufe integriert werden. Ein Beispiel dafür ist die winterliche Stoppelbrache: Sie bietet Schutz und Deckung. Scharen von Finken, Ammern und Lerchen profitieren von ausgefallenen Getreidekörnern, die eine wichtige Energiequelle auf ihrem Zug Richtung Süden darstellen.



Blühende Wiesen und Weiden

Die Milchviehhaltung hat im Landkreis eine besonders große Bedeutung und ist für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe die Haupteinnahmequelle. So werden aktuell etwa 2/3 der landwirtschaftlich genutzten Fläche (dies entspricht knapp 60.000 ha) als Grünland bewirtschaftet. Dem Grünland kommt neben der Futternutzung für Rinder, Schafe und Pferde, aber auch im Naturschutz als besonders artenreicher Lebensraum, eine herausragende Rolle zu.

Wiesen und Weiden, welche traditionell als extensives Dauergrünland genutzt werden, sind wohl eine der artenreichsten Lebensräume, in denen sich unzählige Arten aus den Gruppen der Insekten, Vögel und Amphibien tummeln. Erst durch die Nutzung dieser Flächen konnte sich eine derart große Vielfalt an Kräutern, Gräsern und Blumen ausbilden und Wiesenbrüter, wie Kiebitz und Wachtelkönig fanden geeignete Brutbedingungen.

Auch heutzutage können wertvolle Grünlandbiotope durch eine zu intensive Nutzung oder die Aufgabe der Nutzung gefährdet sein. Ein Beispiel aus früheren Zeiten sind etwa die „Streuwiesen“, welche bis in die 70er-Jahre vor allem im Allgäu weit verbreitet waren. Diese Wiesen, welche traditionell im Herbst gemäht und im Wesentlichen für Einstreuzwecke genutzt wurden, wurden durch die Modernisierung in der Landwirtschaft vielerorts drainiert und so mehr und mehr zu Gunsten von intensiver genutztem Grünland verdrängt. Verbliebene Flächen werden heute fast nur noch im Rahmen der Landschaftspflege gemäht.

Für den Artenschutz eine besondere Rolle spielen extensiv genutzte Weiden. Ein durch die Beweidung entstehendes kleinteiliges Lebensraummosaik bietet durch die vielfältigen Strukturen unterschiedlichen Arten Lebensräume, Nahrungshabitate sowie Versteckmöglichkeiten. Davon profitieren

vor allem viele gefährdete Tierarten, darunter Bodenbrüter, Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Schmetterlinge.

Eine angepasste Grünlandbewirtschaftung im Sinne einer Extensivierung oder Pflege wird deshalb durch die im Katalog zusammengefassten Maßnahmen gefördert.



Hotspot Kleingewässer

Stillgewässer sind Hotspots der biologischen Vielfalt. Fehlt die notwendige Dynamik, verlanden Kleingewässer und werden zunehmend unattraktiv für spezialisierte Arten.

Damit sich an unseren Gewässern bald wieder Libellen und Frösche tummeln, hat der vorliegende Katalog die Förderung dieser Lebensräume mit aufgenommen.

Wussten Sie, dass der stark gefährdete Laubfrosch sonnendurchflutete Gewässer bevorzugt? Die Entfernung von Ufergehölzen im Zuge einer Kleingewässerrenaturierung kann bereits Abhilfe schaffen.



Streuobstwiesen

Artenschutz auf zwei Stockwerken

Streuobstbestände sind ein landschaftsprägender Bestandteil der Kulturlandschaft Bodensee-Oberschwaben. Sie zeichnen sich meist durch eine besonders hohe Biodiversität aus. Durch das Zusammenspiel von unterschiedlich alten Bäumen, teilweise mit Höhlungen, und einer extensiv genutzten Wiese im Unterwuchs, bieten sie viele unterschiedliche Nischen. Dort können so viele Tier- und Pflanzenarten vorkommen, wie in keinem anderen Ökosystem in Deutschland. Selten gewordene Vogelarten, wie Gartenrotschwanz, Wendehals oder Grünspecht kommen dort vor. In vielen Streuobstanlagen finden sich alte Obstsorten, die eine wertvolle genetische Ressource darstellen.

Die Streuobstwiesen in Baden-Württemberg sind flächenmäßig die größten Streuobstbestände in Europa. Noch in jüngerer Vergangenheit wurden Weiler und

Ortschaften von Streuobstwiesen im Landkreis wie von einem Gürtel umgeben. Sie standen oft im Übergang zwischen bebauter Fläche und freier Landschaft oder wurden wegbegleitend gepflanzt. Dies hatte sowohl Nutzungs- als auch klimatische Vorteile. Vielerorts sind jedoch nur noch Reste der früheren Obstgärten vorhanden. Bestände sind oft überaltert und werden nicht mehr gepflegt. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen vom Verlust durch Nutzungsänderungen bis hin zum fehlenden Fachwissen und Interesse an der Verwendung des Obstes.

Die Pflege von Streuobstwiesen sowie die Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstbeständen wird über verschiedene Programme, die im Katalog vorgestellt werden, gefördert.

Der Maßnahmenkatalog

Der Katalog bietet eine Übersicht über förderfähige Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Ravensburg. Dazu zählen Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung eines Kleingewässers oder eine Vertragsnaturschutzmaßnahme, wie beispielsweise die Extensivierung einer Ackerfläche über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg dient als Ansprechpartner für Interessierte. Planung und Unterstützung bei der Beantragung der aus verschiedenen Fördertöpfen bezahlten Maßnahmen, wird so für den/die Landnutzer*in möglichst einfach gehalten. Eine Doppelförderung mit inhaltsgleichen Maßnahmen (LPR-Teil A, FAKT, ÖVF) ist nicht zulässig. Bei einigen Programmen, die beispielsweise über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) finanziert werden, findet die Beratung über das Landwirtschaftsamt statt. Der Landschaftserhaltungsverband vermittelt Sie an die richtigen Stellen.

Der Maßnahmenkatalog teilt sich ein in:

- Ackerland
- Grünland und Streuobst
- Wald
- Sonderkulturen
- Sonstige Maßnahmen
- Kombinationstabelle



Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
1 Extensive Ackerbewirtschaftung (LPR-Förderung 1.1 & 1.2)	Anbau von Winter- u. Sommergetreide, Gemenge wie Winterroggen-Winterweizen, Hafer-Erbsen o.ä. ggf. im Wechsel mit Klee gras (max. ein volles Standjahr); angepasste PK-Düngung - Düngabstand zu Gewässern mind. 5 m; keine Klärschlammabfuhrung; kein Hackfrucht- und Maisanbau; kein Pflanzenschutzmitteleinsatz; ggf. Anlage von Ackerrandstreifen mit mehrjährigem Saatgut und Pflegemanagement (z.B. Grubbern ab dem 2. Standjahr) nach Vorgabe zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit: Anlage von Lerchenfenster, Anlage z.B. während der Ansaat durch Anheben der Sämaschine; Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar; Einsaat von Wildkräutern (Klatschmohn, Kornblume, Ackerveilchen etc.) in den Acker wünschenswert a.) ohne N-Düngung b.) mit N-Düngung		5 Jahre Lerchenfenster: in Absprache	a.) 810 €/ha u. Jahr b.) 620 €/ha u. Jahr	Extensive Ackernutzung zur Förderung von Ackerbegleitkräutern und der Insektenvielfalt.	ÖR 2 & 7
2 Ackerlebensräume (Kreis-Förderung)	Variante 1: Einsaat von Ackerkräutermischung ins Getreide/Raps; Einsaatstärke 1 kg/ha, für alle Getreidearten und Raps geeignet; möglichst keine Herbizide Variante 2: Einsaat von Ackerkräutermischung in Kombination mit FAKT E 13.1 (Reduzierung der Saatchichte) zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster, Anlage z.B. während der Ansaat durch Anheben der Sämaschine; Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Variante 1: Anmeldung bis 28.02. beim LEV	Variante 2: 5 Jahre Lerchenfenster: in Absprache	Saatgut wird zu 100 % übernommen (entweder 0,5 kg od. 1 kg) Zulage: Lerchenfenster: 100 €/ha u. Jahr	Futterangebot über die Wintermonate (u.a. Körnerfresser wie Ammern, Rebhühner oder auch Kiebitz), Deckung für Niederwild (u.a. Feldhase)	ÖR 1a, 1b, 2, 6, 7
3 erweiterter Drillreihenabstand im Getreide (FAKT E 13.1 & FAKT E 13.2)	Einsaat von Winter- u. Sommergetreide bei einem Abstand der Drillreihen des Getreides von 25 – max. 45 cm; Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt; Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig, Fungizide sind erlaubt a.) in Getreide (Lichtacker) b.) in Getreide mit blühender Untersaat mechanische Unkrautregulierung ist ab der Aussaat der Untersaat unzulässig; Umbruch der Untersaat ab dem 01.09. möglich; Nutzung der Untersaat nicht zulässig	nur zugelassene Mischungen der LTZ Augustenberg	5 Jahre	a.) 150 €/ha u. Jahr b.) 230 €/ha u. Jahr	Schaffung von Lebensräumen für Bodenbrüter/ versch. Tierarten, Förderung der Etablierung von (seltenen) Ackerwildkräutern	ÖR 2, 6, 7; FAKT C1, E1.2., D2



Ackerland

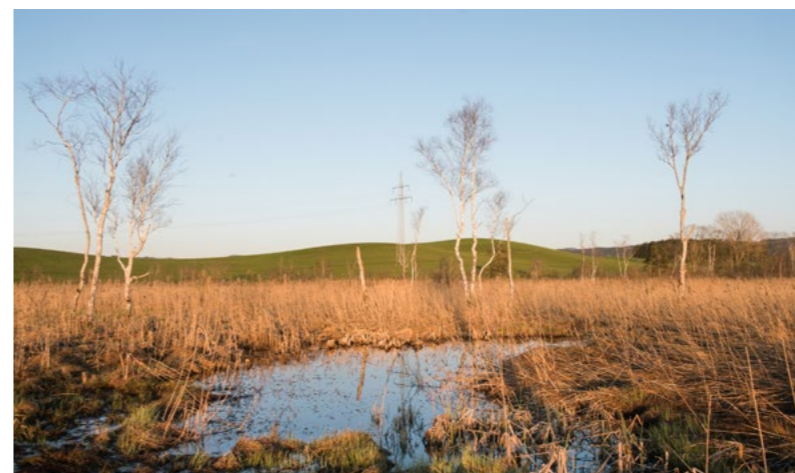
Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
4 Herbizidverzicht im Ackerbau (FAKT E3)	Der Verzicht auf Herbizide ggf. zugunsten einer mechanischen oder thermischen Unkrautbekämpfung kann grundsätzlich für alle Ackerkulturen beantragt werden.		5 Jahre	80 €/ha u. Jahr	Reduzierung der Belastung von Grundwasser und Oberflächen-gewässern mit Pflanzenschutzmitteln, Erhöhung der Biodiversität	ÖR 2, 7; FAKT C1, E 1.2
5 Anbau vielfältiger Kulturen mit 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau (ÖR 2)	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau (einschließlich Leguminosen) mit einem Mindestanteil von 10 %.	Jede Hauptfruchtart muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Fläche angebaut werden. Der Anteil von Getreide darf max. 66 % der Ackerfläche umfassen.	1 Jahr	45 €/ha u. Jahr	Vielfältige Fruchtfolgen bereichern das Landschaftsbild. Durch ihre unterschiedlichen Aussaat- und Erntezeiten und damit verbundenen zeitlich versetzten Wachstumsverläufen leisten sie einen Beitrag zur Artenvielfalt.	FAKT od. LPR
6 Blüh-, Brut- und Rückzugsfläche (FAKT E7)	Aussaat mit FAKT-Blühmischung M3 bis spätestens 15. Mai (10 kg/ha); keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; Einhaltung einer Winterruhe bis 15. Januar im Folgejahr, danach im jährlichen Wechsel auf ca. 1/2 der Fläche Mulchen; Bodenbearbeitung und Neueinsaat bis spätestens 15. Mai (Ziel: 50 % Neueinsaat u. 50 % Brache); im letzten Antragsjahr ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) auf der Förderfläche wieder ab dem 1.9. möglich	Mindestgröße 0,3 ha; Mindestbreite 10 m; kein Flächenwechsel	5 Jahre	650 €/ha u. Jahr	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Schaffung von ganzjähriger Deckung und Nahrung für eine Vielzahl an Offenlandarten.	ÖR 7; FAKT C1
7 Biogas-Wildpflanzenmischung (FAKT E14/E15)	Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen Wildpflanzenmischung mind. 20 Arten; in den auf das Erstjahr folgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses, frühestens ab dem 15. Juli erfolgen; keine Futternutzung des Aufwuchses; keine Pflege der Fläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig; Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz nach der Bestandsetablierung; keine Herbstdüngung zulässig a.) flächige Einsaat (FAKT E14) b.) Streifeneinsaat zwischen vorgegebenen mehrjährigen Kulturarten (Mais ausgeschlossen) auf 10–90 % der Fläche (FAKT E15) zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit zu a.): 3–5 % der Fläche sind als Winterbrache stehen zu lassen	a) max. 10 ha/ Betrieb. b) max. 10 ha/ Betrieb; zw. 6–60 m Breite; kein Flächenwechsel	5 Jahre	a.) 500 €/ha u. Jahr b.) 260 €/ha u. Jahr	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter	ÖR 2, 7; FAKT C1

Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit	
8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (Kreis-Förderung)	Im Vordergrund stehen kleine Schlaggrößen; Vorbedingung sind mindestens 3 Hauptfruchtarten auf der Fläche; Brach-/Blühflächen/-streifen auf mind. 5 % der Vertragsfläche unabhängig von GLÖZ 8	nur Öko-betriebe; zusammenhängende Ackerfläche > 6 ha	5 Jahre	240 €/ha u. Jahr	Erhöhung der Artenvielfalt u. Grenzlinien / Saumstrukturen	ÖR 1a, 1b, 2, 6, 7; FAKT D2, E13.1, E13.2
9	Anlage eines Ackerblühstreifens (LPR-Förderung 1.1 + 1.7)	Keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; Landnutzer trägt Saatgutkosten; vorgegebene Mischung (ein- u. mehrjährige Arten); kann über LEV bestellt werden; einmalige Ansaat; Pflege nach Absprache		5 Jahre	950 €/ha u. Jahr	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter	ÖR 2, 7
10	Anlage eines Ackerblühstreifens (Kreis-Förderung)	Keine Pflanzenschutzmittel; keine Düngung im Blühstreifen; Einsaatstärke 10 kg/ha; Blühstreifen sind ggf. im GA anzumelden, anrechenbar bei GLÖZ 8 (4 % Brachfläche); kein FAKT; möglichst breit (Sämaschinenbreite, 2 x 3m); möglichst im Acker oder zwischen 2 Schlägen (geringerer „Feinddruck“ für Bodenbrüter); möglichst im/am Getreideacker; möglichst nicht an einer viel befahrenen Straße; möglichst lange stehen lassen/ über den Winter für ein möglichst langes Blühangebot; möglichst keine Insektizidanwendung in der Nähe des Blühstreifens zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster, Mindestgröße 20 m², 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Anmeldung bis 15.03.	2 – 3 Jahre (Mischung mehrjährige Arten), Lerchenfenster: in Absprache	Saatgut wird zu 100 % übernommen (max. 2,5 kg) / keine privaten Gärten	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter	ÖR 1b, 2, 6, 7
11	Anlage einer Ackerbrache evtl. mit Anlage eines Blühstreifens (ÖR 1a/b)	ÖR 1a: Stilllegung des Ackerlandes auf 1 – 6 % der Ackerfläche eines Betriebes; keine Pflanzenschutzmittel; keine Düngung im Brachestreifen; Selbstbegrünung od. akt. Einsaat; ab 15.8. Aussaat von Raps od. Gerste möglich; ab 1.9. Bodenbearbeitung od. Beweidung durch Ziegen/Schafe Kombination möglich mit ÖR 1b: Anlage eines Blühstreifens auf stillgelegter Fläche; möglichst mehrjährige Mischung; vorgegebene Artenauswahl; Aufwuchs muss bis 31.12. stehen gelassen werden (Anlage einer Folgekultur ist erst danach möglich); nach 2 Jahren Blühstreifen ohne Umbruch auf der selben Fläche ist ab 15.8. Aussaat von Raps od. Gerste möglich; ab 1.9. ist eine andere Winterkultur od. Beweidung durch Ziegen/Schafe möglich	Mindestgröße: 0,1 ha; mind. 1 %, max. 6 % der Ackerfläche, Flächenanteile müssen über 4 % Brachflächen nach GLÖZ 8 hinausgehen (gilt auch für GLÖZ 8 befreite Betriebe)	1 Jahr	ÖR 1a: ab 1 % 1.300 €/ha u. Jahr +2 % 500 €/ha u. Jahr +3 – 6 % 300 €/ha u. Jahr ÖR 1b: 150 €/ha u. Jahr	Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter	FAKT od. LPR

Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit	
12	Begrünungsmischung im Ackerbau (FAKT E1.2)	Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen (entsprechend LTZ) mit mind. 5 Mischungskomponenten verwendet; zw. 2 Begrünungen muss Hauptkultur stehen; Aussaat bis Ende August; keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor 15. Januar des Folgejahres; kein Einsatz von Herbiziden von Aussaat – Folgekultur Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich	Anmeldung bis 31.08., keine Förderung in Nitratgebieten, keine FAKT Förderung bei vgl. kommunalem Förderprogramm	5 Jahre	100 €/ha u. Jahr	Zusätzliche Nahrung und Schutz für Insekten und andere Wildtiere, Verringerung der Bodenerosion	ÖR 2, 6, 7; FAKT C1, D2, E3, E13.1
13	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (FAKT E8)	Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen Blühmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen. Keine Pflanzenschutzmittel; keine Düngung; Aussaat im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai; Aussaatstärke 8 – 10 kg/ha; nach Aussaat keine Befahrung, Bearbeitung, Nutzung; Standzeit mind. 5 Jahre; keine Nutzung des Aufwuchses	max. 10 ha / Betrieb, max. 10 % der betriebl. Ackerfläche	5 Jahre	730 €/ha u. Jahr	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter	ÖR 7; FAKT C1
14	Winterliche Stoppelbrache (Kreis-Förderung)	Stoppel bis Anfang März; natürliche Begrünung; Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz erst ab Anfang März zulässig	Fläche liegt in naturschutzfachl. hochwertiger Kulisse	1 Jahr	100 €/ha u. Jahr	Futterangebot über die Wintermonate (u.a. Körnerfresser wie Ammern, Rebhühner oder auch Kiebitz), Deckung für Niederwild (u.a. Feldhase)	ÖR 2, 6, 7; FAKT E3, D2, E13.1, E13.2



Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
15 Etablierung einer Buntbrache (LPR-Förderung 1.4)	Einsaat einer mehrjährigen Blühfläche (Saatbettbereitung, Einsaat im April, Anwalzen obligatorisch) mit speziellem Saatgut FAKT E8-Mischung o.ä. bestehend aus ein- u. mehrjährigen Ackerwildkräutern; Pflege des Kräuterbestandes z.B. durch selektives Stechen/Ausmähen von Beikräutern (Ackerkratzdistel, o.ä. jederzeit möglich; Mulchen auf ca. 1/3-1/2 eines jeden Schlages im Herbst des 2. Standjahres und die folgenden Jahre der jeweils anderen Bereiche, damit sich die Blühbrache mit ein-zweijährigen Wildkräutern neu begrünt; Ziel ab dem 3. Wuchsjahr: ca. 1/3 unbearbeitet, ca. 1/3 gemulcht, ca. 1/3 gemulcht und gegrubbert; keine Düngung; keine Klärschlammzubringung; kein Pflanzenschutzmitteleinsatz	keine Förderung entlang von Gewässern	mind. 3 Jahre	1050 €/ha u. Jahr		ÖR 7
16 Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotop (LPR-Förderung 1.3)	Keine Pflanzenschutzmittel; keine Düngung; keine Bodenbearbeitung		5 Jahre	600 €/ha u. Jahr	Schaffung höherwertiger Biotop (Heckenanlage, Neuanlage Kleingewässer bei Bibereinstau)	ÖR 7
17 Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung (LPR-Förderung 2.7 & 2.8)	Keine Pflanzenschutzmittel; Begrünung nach Vorgabe; nach Möglichkeit mit autochthonem Saatgut a.) ohne Stickstoffdüngung b.) mit angepasster Stickstoffdüngung Zulage: Messerbalken		5 Jahre	a.) 700 €/ha u. Jahr b.) 420 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Überführung in ein artenreiches Grünland. Dieser Lebensraum, der zu den artenreichsten zählt, bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen)	ÖR 4, 5, 7



Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
18 Anlage von Gewässerrandstreifen um Kleingewässer (LPR-Förderung)	abgestuftes Nutzungskonzept im Pufferstreifen von Kleingewässern im Acker in Kombination aus a) – b): a.) einschürige Mahd – ab 1.9. b.) zweischürige Mahd (Umwandlung von Acker- in Grünland) Keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; keine Bodenbearbeitung Zulage: Messerbalken (zur Anlage von Kleingewässern s. Rand- u. Kleinstrukturen im Ackerland)	Mindestbreite 20 m	5 Jahre	a.) ca.700 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 700 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Etablierung wertvoller Sommerlebensräume für Amphibien, Verminderung der Gewässereutrophierung	ÖR 4, 5, 7
19 Stilllegung von Nassstellen (LPR-Förderung)	Kleinräumige Stilllegung von temporären Nassstellen/Himmelteichen (Minderertragsflächen); keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Mindestgröße 0,1 ha	1 – 5 Jahre	600 €/ha u. Jahr	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- u. Tierarten (z.B. Amphibien, Schlammbodenvegetation, Wiesenvogel wie Kiebitz)	ÖR 1 a
20 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)	Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Die Verpflichtung gilt vom 1. Januar bis zur Ernte, mind. bis zum 31. August; für Ackerfutter gilt die Verpflichtung bis zum 15. November des Antragsjahres.		1 Jahr	2023: 130 €/ha u. Jahr bis 2026: 110 €/ha u. Jahr	Der Verzicht von PSM stärkt eine Vielzahl von Amphibien-, Insekten- und Vogelpopulationen, die wiederum die Nahrungsgrundlage in einem ökologischen System bilden.	FAKT od. LPR

Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
Rand- und Kleinstrukturen im Ackerland						
21	Pflege von Kleingewässern (LPR-/Kreis-Förderung)		Genehmigung der UNB	Unterliegt bereits dem Biotopschutz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Bau- u. Pflegekosten	Wiederherstellung des Laichgewässers, Pflege der Uferzonen
22	Anlage von Lesesteinhaufen/Totholzhabitat (LPR-/Kreis-Förderung)	ortstypisches Gestein/Gehölz (Mindestvolumen 2 – 5 m³); idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhaufen/Totholzhaufen	idealerweise grenzt Standort an geeignete Strukturen (u.a. Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölz) an	12 Jahre	Übernahme der Baukosten	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten u.a. Wildbienen, Ameisen; Überwinterungsquartier/Sonnenplatz für Amphibien u. Reptilien
23	Neuanlage von Hecken (LPR-/Kreis-Förderung)	Nur heimische und standortangepasste Gehölze u. Sträucher; nur in der freien Landschaft	Mindestlänge 50 m (einzeln od. zusammenhängend), Anpflanzung und nachfolgende Pflege übernimmt Landeigentümer	Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Pflanzgutkosten (netto)	Hecken sind bedeutende Landschaftselemente und werten das Landschaftsbild auf. Sie bieten Schutz, Nahrung, Nistplätze, bieten Erosionsschutz und dienen dem Biotopverbund. Unter anderem profitieren selten gewordene Arten, wie die Haselmaus von Feldhecken.
24	Pflanzung von Solitär-bäumen / Baumreihen (LPR-/Kreis-Förderung)	Nur heimische u. standortangepasste Gehölze, Größe bis max. Heister 4x verpflanzt; nur in der freien Landschaft	Genehmigung der UNB, Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung	Dauerhafte Anlage	Übernahme der Pflanzgutkosten (Bagatellgrenze 100 €)	Solitär-bäume sind ein vielfältiger, artenreicher Bestandteil unser Kulturlandschaft und werten das Landschaftsbild erheblich auf

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit		
1	Extensivierung von Grünland/Beibehaltung ext. Grünlandnutzung (LPR-Förderung 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5)	5 % Vegetationsstreifen sollen je Schnitt und Schlag stehen gelassen werden; kein Mähauflbereiter kein Mulchen; keine Pflanzenschutzmittel; keine Grünlandnachsaaat a.) zweischürige Mahd ohne Stickstoffdüngung erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig; Festmistdüngung ca. 100 dt/ha max. 2 x in 5 Jahren b.) zweischürige Mahd mit angepasster Stickstoffdüngung erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig; max. eine Güllegabe nach dem ersten Schnitt mit max. 20m³ Gülle/ha u. Jahr oder angepasste NPK-Düngung in mineralischer Form oder Festmistgabe ca. 100 dt/ha u. Jahr c.) mehr als zweischürige Mahd ohne Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig d.) mehr als zweischürige Mahd mit angepasster Stickstoffdüngung erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig; max. eine Güllegabe nach dem ersten Schnitt mit max. 20m³ Gülle/ha u. Jahr oder Festmistgabe ca. 100 dt/ha u. Jahr Mögliche Zulagen: Messerbalken, Vegetationsstreifen 5 – 20 %	Auf derselben Fläche können nicht gleichzeitig beide Zulagen (einjährige u. überjährige Altgrasstreifen) gefördert werden.	5 Jahre	LPR: a.) 470 €/ha u. Jahr b.) 400 €/ha u. Jahr c.) 460 €/ha u. Jahr d.) 330 €/ha u. Jahr Zulage: 50/70 – 100 €/ha u. Jahr Alternativ: FAKT-Förderung B1.2 (150 €/ha u. Jahr) D2: (240 €/ha u. Jahr), A2: (80 €/ha u. Jahr)	Überführung in ein artenreiches Grünland. Dieser Lebensraum bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen).	ÖR 4, 5, 7	
2	Erhaltung von artenreichem Grünland (FAKT B 3.2, B 4, B 5)	a.) 6 Kennarten im FAKT, schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Nutzungszeitpunkte (B 3.2) b.) extensive Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen (Nasswiese, Streuwiese) (B 4) c.) extensive Nutzung von FFH-Flachland- und Bergmähwiesen (B 5) Mögliche Zulagen: Messerbalken (B 6)		5 Jahre	a.) 260 €/ha u. Jahr b.) 300 €/ha u. Jahr c.) 300 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Erhaltung eines artenreichen Grünlands. Dieser Lebensraum bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen).	ÖR 4, 7, FAKT B7	
3	Anlage von Altgrasstreifen (ÖR 1d)	Anlage von Altgrasstreifen auf 1 – 6 % der Grünlandfläche eines Betriebes (je Schlag höchstens auf 20 % u. mindestens 0,1 ha Altgrasstreifen); ab 1.9. Schnittnutzung od. Beweidung durch Ziegen / Schafe		Schlaggröße mind. 0,5 ha	1 Jahr	1.- 2. % 900 €/ha u. Jahr 2.- 3. % 400 €/ha u. Jahr > 3. % 200 €/ha u. Jahr	Altgrasstreifen sind Rückzugsräume für Tiere nach der Mahd. Mit dieser Maßnahme kann im Grünland ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.	FAKT od. LPR

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit	
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (ÖR 4)	Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mind. 0,3 u. max 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten; Dünger nur im Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland entspricht; keine Pflanzenschutzmittel; Pflugverbot für das Antragsjahr		1 Jahr	2023: 115 €/ha u. Jahr ab 2024: 100 €/ha u. Jahr	Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands.	FAKT od. LPR
5	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen (FAKT B1.2)	Extensive Bewirtschaftung; Keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; Durchführung einer Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt; schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf anderen Grünlandflächen des Betriebes sind für die VOK vorzuhalten.	Besatz mind. 0,3 RGV/ha GL	5 Jahre	150 €/ha u. Jahr	Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands.	ÖR 4, 5, 7; FAKT A2, B.2, B4, B5, B6, C1
6	Erhaltung von artenreichem Grünland mit 4 Kennarten (ÖR 5)	4 Kennarten des artenreichen Grünlands aus Liste regional-typischer Kennarten (Broschüre „Kennarten des Artenreichen Grünlands im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“)		1 Jahr	2023: 240 €/ha u. Jahr ab 2026: 210 €/ha u. Jahr	Erhaltung eines artenreichen Grünlands. Dieser Lebensraum bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen).	FAKT od. LPR
7	Etablierung von artenreichem Grünland (auch in Streuobstwiesen) (Kreis-Förderung)	Einsaat von Blühstreifen im Grünland; keine Biotopflächen; keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; 2-3-malige Mahd; Ansaat März – Mai od. Sept. – Okt.; Aussaatmenge ca. 1 – 2 g/m ²	ggf. genehmigungspflichtig ULB/keine privaten Gärten		Förderung 1 kg Saatgut zu 100 % (reicht für 1000 m ²); ab dem zweiten kg zu 50 %	Etablierung artenreicher Grünlandflächen durch gezielte Ansaat selten gewordener typischer Grünlandarten	ÖR 5, FAKT B1.2 od. LPR
8	Pflege von Streuobstbäumen (Kreis-Förderung)	Maximalkosten von 20 € je Baum für Eigentümer; Pflege übernimmt Fachwareverein, keine Entlohnung bei eigener Pflege; Entsorgung des Schnittguts übernimmt Landnutzer	Ihre Gemeinde nimmt am Projekt „1000 schnittige Obstbäume“ teil, Ausgleichsflächen sind davon ausgenommen		2/3 der Pflegekosten übernehmen Ihre Gemeinde und Landkreis	Streuobstwiesen sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Nebenbei bieten sie Lebensraum für selten gewordene Arten wie Wendehals oder Grünspecht	ÖR 1d, 4, 5, 7; FAKT A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2 od. LPR

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit	
9	Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstbeständen (Kreis- & Gemeindeprogramme)	Förderung von Jungbäumen zur Ergänzung/Neuanlage von Streuobstbeständen; Obstbaumarten gemäß Förderlisten; keine Exoten; Kosten für Baumschutz u. Befestigung werden vom Eigentümer getragen; fachkundiger Pflanzschnitt notwendig	Ihre Gemeinde nimmt am Projekt „Jungbäume fürs Oberland“ teil oder bietet eine vergleichbare Förderung über die Gemeinde an.		variierende Förderbedingungen je nach Gemeinde. Eine Übersicht der Jungbaumsförderungen ist unter www.naturvielfalt-rv/mediathek einsehbar.	Durch die Neuanlage und Ergänzung von Streuobstbeständen werden diese verjüngt und somit die Lebenszeit eines wertigen Habitates verlängert.	ÖR 1d, 4, 5, 7; FAKT A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2 od. LPR
10	Bewirtschaftung einer Streuobstwiese nach Kriterien der „Obstivisten“ (Kreis-Förderung)	Faire Entlohnung des anfallenden Streuobstes bei entsprechender Pflege und Bewirtschaftung des Unterwuchses. keine Düngung; keinen Pflanzenschutz; keine Grünlandnachsaa. Variante 1: 2-malige Mahd des Unterwuchses, bei Bedarf 3. Schnitt vor Apfellese; kein Mähauflbereiter; ggf. Festmistdüngung um Baumscheibe Variante 2: Weidenutzung: Ideal ist eine Umtriebsweide mit > 3 Koppeln, passender Tierdichte (reine Standweide nur im Ausnahmefall); keine Zufütterung; Verbißschutz an den Bäumen ist notwendig	nur Bio-Betriebe; übertarifliche Abnahme des Streuobstes erst nach Kontakt und Zustimmung der „Obstivisten“, Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung		Mind. 25 €/100 kg Mehr Informationen unter: www.obstivisten.de	Der Unterwuchs eines Streuobstbestandes bietet eine ebenso große Artenvielfalt, wie die der Baumkronen, den es durch die richtige Bewirtschaftung erhalten zu gilt.	LPR
11	Grünlandpflege unter und zwischen den Bäumen einer Streuobstwiese (FAKT C1)	Ausgleich der bei der Bewirtschaftung u. Pflege dieser Flächen auftretenden Erschwernisse; Gesamtbestand an Bäumen beträgt max. 200 Bäume je Hektar	Obstbäume besitzen einen deutlich ausgeprägten Stamm von mehr als 1,40 Meter Höhe, gilt auch für abgestorbene (stehende) Bäume	5 Jahre	5 € je Baum u. Jahr für die Grünlandpflege: FAKT Förderung B7 (Verzicht auf chem. synt. Produktionsm.) 80 €/ha D 2: 240 €/ha u. Jahr	Förderung der Artenvielfalt	ÖR 1a, 1b, 1d, 2, 4, 5, 6, 7; FAKT A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2, E1.2, E3, E7, E8, E13.1, E13.2, E14, E15 od. LPR
12	Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope (LPR-Förderung 2.6)	Keine Pflanzenschutzmittel; keine Düngung; keine Bodenbearbeitung		5 Jahre	570 €/ha u. Jahr	Schaffung höherwertiger Biotope (Neuanlage Kleingewässer, bei Bibereinstau)	ÖR 7

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
13 Anlage von Gewässerrandstreifen um Kleingewässer (LPR-Förderung)	abgestuftes Nutzungskonzept im Pufferstreifen von Kleingewässern im Grünland in Kombination aus a) - c): a.) einschürige Mahd - ab 1.9.; Nachweide zulässig b.) zweischürige Mahd, Nachweide zulässig c.) Extensive Beweidung (Tierbesatz in Absprache) Keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; keine Bodenbearbeitung Zulage: Messerbalken → (zur Anlage von Kleingewässern s. Rand- u. Kleinstrukturen im Grünland)	Mindestbreite 20 m	5 Jahre	a.) ca. 700 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 470 €/ha u. Jahr c.) 310 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Etablierung wertvoller Sommerlebensräume für Amphibien, Verminderung der Gewässereutrophierung	ÖR 4, 5, 7
14 Extensivierung von Nassstellen (LPR-Förderung)	Kleinräumige Extensivierung von temporären Nassstellen/Himmelsteichen (Minderertragsflächen) ohne Düngung u. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln a.) einschürige Mahd - ab 1.9. b.) zweischürige Mahd	Mindestgröße 0,1 ha	1 - 5 Jahre	a.) ca. 700 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 470 €/ha u. Jahr	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- u. Tierarten (z.B. Amphibien und Wiesenvögel).	ÖR 4, 5, 7
15 Maßnahmen für saisonale Amphibienwanderungen (Kreis-Förderung)	Kein Schleppen; kein Walzen; keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel während Hauptwanderperiode 25.02. - 15.04	Voraussetzung: Fläche liegt im Wanderkorridor bekannter Amphibienvorkommen	1 - 5 Jahre	100 €/ha u. Jahr	Verringerung von Amphibienvverlusten während der Frühjahrswanderung	
16 Weidenutzung (LPR-Förderung 3.2, 3.3)	Viehbesatz 0,3 - 1,5 GV/ha u. Jahr; die Tier-Besatzdichte bzw. die Beweidungsdauer ist so zu gestalten, dass keine Kurzrasenweide entsteht, sondern nach dem Abtrieb ein Mosaik aus abgefressenen und nicht abgefressenen Bereichen vorhanden ist; keine Zufütterung auf der Weide; keine zusätzliche Düngung; keine Wurmprophylaxe während der Weideperiode (außer es liegt ein nachweislicher Befall vor) a.) extensive Standweide; Bewirtschaftung als Umtriebs- oder Standweide, Weidegänge in Absprache (frühestens ab 1.5.); zwischengeschalteter Schnitt möglich b.) Koppelhaltung mit mind. 2 Weidegängen (Umkopplung mit Zaun auf- und -abbau); Fläche soll in mehreren Koppeln 2 - 4 mal im Abstand von 5 - 8 Wochen abgeweidet werden. Mögliche Zulagen: Messerbalken, Weidepflege, Ziegen mitführen, Wolfsprävention		5 Jahre	a.) 310 €/ha u. Jahr b.) 370 €/ha u. Jahr Zulagen: 50/100/160 / 100 €/ha u. Jahr	Extensiv genutzte Weiden sind besonders artenreich. Weidetiere beugen der Verbuschung vor u. beleben das Landschaftsbild.	ÖR 4, 5, 7

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
17 Mähweide (LPR-Förderung 3.4)	Mahd des Hauptaufwuchses zwischen 1.6. und 15.7. und Beweidung des 2. ggf. 3. Aufwuchses ODER Beweidung des Hauptaufwuchses ab 1.5. bis 1.7. und Mahd des 2. Aufwuchses frühestens 8 Wochen nach Weideende Vor- oder Nachweide bei wüchsigen Flächen ggf. möglich Die Tier-Besatzdichte bzw. die Beweidungsdauer ist so zu gestalten, dass keine Kurzrasenweide entsteht, sondern nach dem Abtrieb ein Mosaik aus abgefressenen und nicht abgefressenen Bereichen vorhanden ist; keine Zufütterung auf der Weide; keine zusätzliche Düngung; kein Mähauflbereiter; keine Wurmprophylaxe während der Weideperiode (außer es liegt ein nachweislicher Befall vor) Mögliche Zulagen: Messerbalken		5 Jahre	460 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Extensiv genutzte Weiden sind besonders artenreich. Weidetiere beugen der Verbuschung vor u. beleben das Landschaftsbild. Durch die Beweidung entstehen wertvolle Strukturen.	ÖR 4, 5, 7
18 Materialförderung zur Etablierung von extensiven Beweidungsprojekten (LPR-/Kreis-Förderung)	Errichtung eines dauerhaften Weidezauns: dauerhafte Holzpfähle (Robinie, Eiche, Kastanie), 3 - 5 Litzen (mind. 2 mm Drahtstärke)		12 Jahre	Übernahme der Materialkosten (u.a. Zaunmaterial, Cattle-grid (Viehgitter), Weidezaungerät, Weidetore, Weidetränken) auch Förderung von Mobilzäunen für Naturschutzbeweidung	Extensive Beweidung steigert die Artenvielfalt	
19 Anlage/Pflege von Altgrasstreifen (LPR-/Kreis-Förderung)	verspätete Mahd der Extensivierungstreifen (Altgrasstreifen) an Waldrändern, Hecken u. Feldgehölzen ab 1.8.; Mindestpflege alle 1 - 2 Jahre (standortabhängig); keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel	Standort sollte an geeignete Strukturen angrenzen (u.a. Waldrand, Feldhecke, Feldgehölz), Mindestbreite 5 m, Mindestgröße 0,1 ha	5 Jahre	700 €/ha u. Jahr	Saumstreifen dienen dem Biotopverbund. Es profitieren eine Reihe von Saumarten und Heckenbrütern.	
20 Anlage von Kleingewässern (LPR-/Kreis-Förderung)	An geeigneten Standorten (Senkenlage, i. d. R. Mineralböden); kein Fischbesatz; keine Gehölzpflanzung; Anlage ggf. auch durch Aufheben von Drainagen → (zur Pflege des Umlandes s. Anlage von Gewässerrandstreifen um Kleingewässer)	Genehmigung der UNB und UWB	Dauerhafte Anlage, wird nach § 33 NatSchG kartiert	Übernahme der Baukosten	Bereicherung des Landschaftsbildes, Schaffung von Laichplätzen für Amphibien, Lebensraum für Insekten (u.a. Libellen)	

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
Rand- und Kleinstrukturen im Grünland/Streuobst						
21	Pflege von Kleingewässern (LPR-/Kreis-Förderung)	Entbuschung, Entschlammung, ggf. Neugestaltung der Uferzonen u. Wasserrückhaltung → (zur Pflege des Umlandes s. Anlage von Gewässerrandstreifen um Kleingewässer)	Genehmigung der UNB	Unterliegt bereits dem Biotopschutz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Bau- u. Pflegekosten	Wiederherstellung des Laichgewässers, Pflege der Uferzonen
22	Anlage von Lesesteinhaufen/Totholzhabitat (LPR-/Kreis-Förderung)	ortstypisches Gestein/Gehölz (Mindestvolumen 2 – 5 m³); idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhaufen/Totholzhaufen	idealerweise grenzt Standort an geeignete Strukturen (u.a. Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölz) an	12 Jahre	Übernahme der Baukosten	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten u.a. Wildbienen, Ameisen; Überwinterungsquartier/Sonnenplatz für Amphibien u. Reptilien
23	Anlage von kleinflächigen Magerstandorten (Kreis-Förderung)	An geeigneten Standorten (Feldraine oder Böschung) sind Rohbodenelemente zu schaffen; keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; ggf. Initial-Saat mit Magerrasenarten	Ggf. Genehmigung erforderlich, Mindestgröße 250 m² od. Mindestlänge 10 m (linienhafte Strukturen)		Übernahme der Baukosten/Saatgutkosten	Selten gewordener Lebensraum (u.a. Bruthabitat für Wildbienen, Lebensraum für Heuschrecken u. Laufkäfer, Standort für Magerwiesenarten)
24	Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen (LPR-/Kreis-Förderung)	Nur heimische u. standortangepasste Gehölze und Sträucher; nur in der freien Landschaft	Mindestlänge 50 m (einzeln od. zusammenhängend), Anpflanzung und nachfolgende Pflege übernimmt Landeigentümer	Dauerhafte Anlage, wird nach § 33 NatSchG kartiert	Übernahme der Pflanzgutkosten (netto)	Hecken sind bedeutende Landschaftselemente und werten das Landschaftsbild auf. Sie bieten Schutz, Nahrung, Nistplätze, Erosionsschutz und dienen dem Biotopverbund. Unter anderem profitieren selten gewordene Arten wie die Haselmaus

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
25	Pflanzung von Solitärgehölzen/Baumreihen (LPR-/Kreis-Förderung)	Nur heimische u. standortangepasste Gehölze, Größe bis max. Heister 4x verpflanzt; nur in der freien Landschaft	Genehmigung der UNB, Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung	Dauerhafte Anlage	Übernahme der Pflanzgutkosten (netto, Bagatellgrenze 100 €)	Solitärgehölze sind ein vielfältiger, artenreicher Bestandteil unserer Kulturlandschaft und werten das Landschaftsbild erheblich auf

Wald

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
1	Etablierung eines artenreichen Waldrands (LPR-/Kreis-Förderung)	Geeignet für Grünlandflächen entlang von monotonen Waldrändern, bevorzugte Ausrichtung Süd-Ost bis West; Waldrand besteht aus Saum (Gräser u. Kräutern) u. Mantel (niedrig wachsende Bäume u. Sträucher); gebietsheimisches Pflanzgut Saum: Ansaat April – Mai od. September – Oktober; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, 1 – 2-malige Mahd zukünftige Gehölzfläche ist keine Bruttofläche	Mindestbreite Saum- u. Strauchmantel: 5 m Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung		Förderung der Gehölze (netto), Krautsaum: Übernahme des Saatguts	Vielfältige Funktionen u.a. Nahrungshabitat, Nistplatz, Singwarte, Überwinterungsquartier...
2	Anlage von Kleingewässern im Wald (LPR-/Kreis-Förderung)	An geeigneten Standorten (Senkenlage, i. d. R. Mineralböden); kein Fischbesatz; keine Gehölzanpflanzung;	Genehmigung der Forstbehörde, UNB und UWB	Dauerhafte Anlage, wird nach § 33 NatSchG kartiert	Übernahme der Baukosten	Bereicherung des Landschaftsbildes, Schaffung von Laichplätzen für Amphibien, Lebensraum für Insekten (u.a. Libellen)
3	Nisthilfen für Fledermäuse, Siebenschläfer, Meisen, Waldkauz etc. (Kreis-Förderung)	Organisation u. Aufhängung unter fachlicher Anleitung wird eigenständig z.B. von Hege- oder Naturschutzverein organisiert (Mindestabnahme 12 Stück); ggf. jährliche Reinigung erforderlich	Nur an geeigneten Standorten im Wald	Dauerhaft	Nisthilfen werden gestellt (Abholdung LEV)	Höhlenbrüter finden immer weniger Altbäume mit entsprechendem Angebot. Nisthilfen für Höhlenbewohner stellen eine Alternative dar

Sonderkulturen

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
1	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in Wein- und Obst-ertragsanlagen (FAKT E11)	Verzicht auf die Verwendung von Herbiziden im Baumstreifen- u. Unterstockbereich; Mittel zur chemischen Wasserschosser-entfernung sind nicht zulässig; Anwendung kann innerhalb der Betriebsflächen über die Jahre wechseln	keine Förderung innerhalb von NSGs	300 €/ha u. Jahr		ÖR 1c, 7; FAKT E6
2	Aufwertung von Fahrgassen oder Randbereichen im Erwerbsobstbau (Kreis-Förderung)	Variante 1: Einsaat von Blühstreifen innerhalb der Fahrgasse; alternierendes Mulchen (nur jede zweite Fahrgasse im Abstand von mind. 5 Wochen); Höherstellen (od. Ausbau) des mittleren Mulchmessers; max. 5 Mulchdurchgänge pro Jahr; Ansaat März – Mai od. Sept. – Okt. ; Aussaatmenge ca. 1 – 2 g/m ² Variante 2: Einsaat von Blühstreifen im Randbereich; keine Düngung; keine Pflanzenschutzmittel; nach Möglichkeit 2 – 3 malige Mahd; Ansaat März – Mai od. Sept. – Okt.; Aussaatmenge ca. 1 – 2 g/m ²		Förderung 1 kg Saatgut zu 100 % (reicht für 1000 m ²); ab dem zweiten kg zu 50 %	Förderung der Artenvielfalt und Nahrungsangebot für Bestäuber	
3	Anlage eines Blühstreifens in Dauerkulturen (ÖR 1c)	Anlage von Blühstreifen zwischen o. unter der Kultur; möglichst mehrjährige Mischung; Aussaat bis 15. Mai; vorgegebene Artenauswahl; keine Pflanzenschutzmittel; keine Düngung; Aufwuchs muss bis 31.12. stehen gelassen werden; ab 1. Sept. Beweidung durch Ziegen/Schafe möglich	1 Jahr	150 €/ha u. Jahr	Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter	FAKT od. LPR
4	Bewirtschaftung von Dauerkulturfleichen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)	Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) Die Verpflichtung gilt vom 1. Januar bis zur Ernte, mind. bis zum 31. August	keine Förderung innerhalb von NSGs, Gewässer-randstreifen	1 Jahr	2023: 130 €/ha u. Jahr bis 2026: 110 €/ha u. Jahr	Der Verzicht von PSM stärkt eine Vielzahl von Amphibien-, Insekten- und Vogelpopulationen.

Sonstige Maßnahmen

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
1	Bekämpfung invasiver Arten (LPR-/Gemeinden-/Kreis-Förderung)	Nur nach Einzelabsprache; nur für große Bestände für folgende Arten: Drüsiges Springkraut, Beifuß-Ambrosie, Japanischer Staudenknöterich, Kanadische Goldrute, Riesen-Bärenklau, Sachalin-Staudenknöterich, Riesen-Goldrute (ggf. weitere Arten); es werden nur mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gefördert; kein Herbizideinsatz	langfristiges Engagement, vorwiegend in Schutzgebieten	nach Absprache	Invasive Arten können massive Probleme im Naturschutz verursachen. Als konkurrenzstarke Arten verdrängen Neophyten heimische Arten	
2	Nisthilfen für Dohlen, Eulen (Schleiereule), Fledermäuse, Gänsesäger, Mauersegler, Schwalben (Kreis-Förderung)	Aufhängung unter fachlicher Anleitung wird eigenständig organisiert; Mindestabnahme 12 Stück (Max. 20); ggf. jährliche Reinigung erforderlich	Nur an geeigneten Standorten (u.a. Außenbereich, Hofstellen)	Dauerhaft	Nisthilfen werden gestellt	Höhlenbrüter finden immer weniger Altbäume mit entsprechendem Angebot. Nisthilfen für Höhlenbewohner stellen eine Alternative dar
3	Geräteförderung für den Einsatz in der Landschaftspflege (Kreis-Förderung)	Förderung spezieller Gerätschaften (u. a. Motormäher für Steilhänge oder Streuwiesen, Balkenmäherwerk, Obstauflesemaschinen, Zaunmähergerät)	Sicherstellung, dass Maschinen in der Landschaftspflege eingesetzt und überbetrieblich genutzt werden	Geräte werden mit 20 % bezuschusst (auf den Nettopreis)		



Sonstige Maßnahmen

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertrags- laufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	kombi. mit
4 Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung (GBB) (Landesgelder)	<p>Einstiegsmodul – Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der Naturschutzleistungen • Erarbeitung eines betriebsindividuellen Maßnahmenplans • Förder- u. Kombinationsmöglichkeiten (z.B. LPR, Ökokonto, Kompensationsmaßnahmen) • Aufzeigen von ökonomischen Auswirkungen <p>Spezialmodul – Maßnahmen zu Biodiversität u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Analyse • Erstellung u. Bewertung eines Betriebskonzepts • Erarbeitung von betriebsindividuellen Maßnahmenvorschlägen • Öffentlichkeitswirksame Darstellung der Maßnahmen <p>Weitere Infos unter: www.gbb.lwl-bw.de</p>			100 % der förderfähigen Kosten (ohne MwSt.), bis zu 1.100 € je Modul	Förderung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen u. Hofstellen	
5 Aufwertung von Kiesgruben/Abbaustellen (LPR-/Kreis-Förderung)	Nach Einzelabsprache, u.a. Anlage/Sanierung Kleingewässer, Gehölzentnahme, Anlage/Pflege von Magerstandorten, Artenschutzmaßnahmen, Etablierung u. Förderung von extensiven Beweidungsprojekten	nach Absprache	nach Absprache	nach Absprache	Artenschutz – Kiesgruben bieten als Sekundärlebensraum zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum	



Kombinationstabelle

FAKT II, Ökoregelungen (ÖR), Landschaftspflege-Richtlinie (LPR)		Maßnahme	A 2	B 1.2	B 3.2	B 4	B 5	B 6	B 7	C 1	D 2	D 2	E 1.2	E 3	E 7	E 8	E 11	E 13.1	E 13.2	E 14	E 15	LPR-Grünland- maßnahmen	LPR-Ackerbau- maßnahmen		
	Öko-Regelungen 1. Säule	Förderprämie €/ha	80	150	260	300	300	50	80	5 €/B.			100	80	650	730	300	150	230	500	260		310-700	600-1050	
ÖR1a	Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	1300 / 500 / 300								X		nur ÖR1a	nur ÖR1a		-	-								-	
ÖR1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	150								X		nur ÖR1b	nur ÖR1b				X							-	
ÖR1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Dauerkulturen	150									X	X												-	
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	900 / 400 / 200	X	X	X	X	-	X	X	X			X	X										-	
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	X								X	X						X	X	X	X			X	
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	60	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-	-		-	-	-	-			-	
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115 - 100	X	-	X	X	X	X	-	X			380 € + ÖR4	190 € + ÖR4										X	
ÖR5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten	240 - 210	X	X	-	-	X	X	X	X			X	X										X	
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	130 - 110 50 bei Ackerfutter	X							X			-	-	X	-		-	X	X				-	
ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	40	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X
FAKT II-Maßnahmen (Auswahl)																									
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80		X	X	X	X	X	X	X			X	X										-	-
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	X		X	X	x	X	-	X			100 € + D2	100 € + D2										-	-
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	X	X		-	-	X	X	X			-	-										-	-
B 4	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen	300	X	X	-		X	X	220 € + B7	X			X	X										-	-
B 5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Berg- mähwiesen	300	X	X	-	-		X	220 € + B7	X			X	X										-	-
B 6	Messerbalkenschnitt nur in Kombination mit FAKT GL-Flächen	50	X	X	X	X	X		X	X			X	X										-	-
B 7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	X	-	X	220 € + B7	220 € + B7	X		X			-	-										-	-
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5 €/B.	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X		X	X	X	X			-	-
D 2	Ökolandbau (Einführung)	430 / 950 / 1450	X	180 € + D2	-	X	X	X	-	X				-	nur E7	nur E8	-	X	X	420 € + D2	180 € + D2			-	-
D 2	Ökolandbau (Beibehaltung)	240 / 680 / 1000	X	100 € + D2	-	X	X	X	-	X				-	nur E7	nur E8	-	X	X	420 € + D2	180 € + D2			-	-
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100								X			X	X				X	-					-	-
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80								X			-	-				-	-	-	-			-	-
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen	650								X			nur E7	nur E7										-	-
E 8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730								X			nur E8	nur E8										-	-
E 11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300											-	-										-	-
E 13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150								X			X	X					-					-	-
E 13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230								X			X	X					-					-	-
E 14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500								X			420 € + D2	420 € + D2										-	-
E 15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260								X			180 € + D2	180 € + D2										-	-
LPR-Maßnahmen																									
	LPR-Grünlandmaßnahmen	310 - 700	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	LPR-Ackerbaumaßnahmen	600 - 1050	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-				

X gleichzeitige Förderung auf der Fläche möglich

- Ablehnung auf der Einzelfläche aufgrund Doppelförderung oder gesamtbetriebliche Maßnahmen die sich gegenseitig ausschließen

Abenkung des Fördersatzes/ keine zusätzliche Förderung

So geht's Ablauf einer Maßnahme

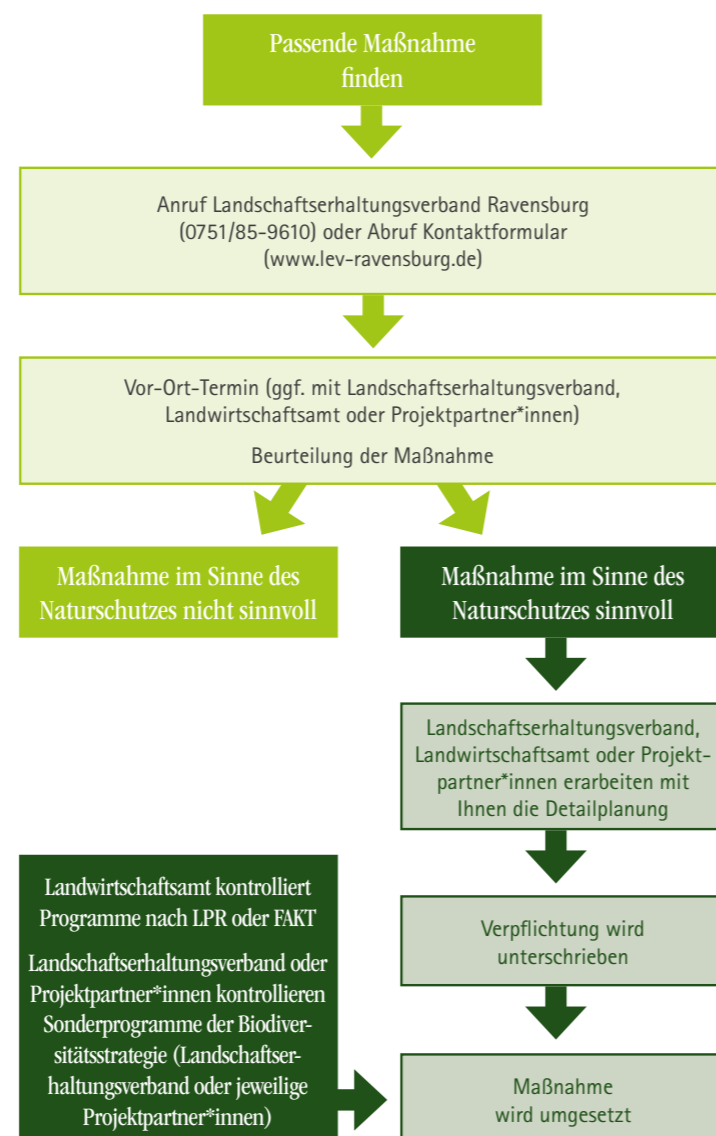
Sie sind interessiert an einer Maßnahme aus unserem Katalog und möchten wissen, wie es jetzt zur Umsetzung kommen kann?

Rufen Sie beim Landschaftserhaltungsverband Ravensburg unter der Telefonnummer 0751/85-9610 an oder senden Sie eine E-Mail an info@lev-ravensburg.de. Weitere Informationen finden Sie vorab auf der Webseite www.lev-ravensburg.de.

Bei bestimmten Maßnahmen ist ein Vor-Ort-Termin angeraten. Für die meisten Förderprogramme dieses Katalogs ist der Landschaftserhaltungsverband für die Beratung zuständig. Bei einigen Maßnahmen, die beispielsweise über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) finanziert werden, findet die Beratung über das Landwirtschaftsamt statt. Der Landschaftserhaltungsverband vermittelt Sie an die richtigen Stellen.

Wichtig: Die Maßnahmen werden nur finanziert, wenn sie aus Naturschutzsicht sinnvoll sind. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung.

Wenn Sie speziell eine Frage zur Biodiversitätsstrategie des Landkreises Ravensburg oder eigene Ideen für Projekte haben, senden Sie eine E-Mail an naturvielfalt@lev-ravensburg.de. Weitere Informationen finden Sie auch über die Webseite www.naturvielfalt-rv.de



Impressum

Spendenkonto

Landschaftserhaltungsverband
Verwendungszweck: „Biodiversität“
Kreissparkasse Ravensburg
IBAN: DE21 6505 0110 0101 1271 50

Redaktion

Landschaftserhaltungsverband Landkreis
Ravensburg e.V.:
Robert Bauer, Hannah Böhmer, Tobias
Hornung, Moritz Ott, Katrin Sauter

Layout

medienhandwerk.com GmbH
Haart 68A | 24534 Neumünster
www.medienhandwerk.com

Auflage

1. Auflage 2019
2. Auflage 2020
3. Auflage 2023
© 2023 Landschaftserhaltungsverband
Landkreis Ravensburg e.V.
Alle Rechte vorbehalten
Die Erstellung und Veröffentlichung dieser
Schrift wurde finanziert von der Kreisspar-
kassenstiftung Ravensburg

Bildnachweis:

Titelseite (Moorfrosch): Max Kesberger
Seite 10: Günther A. Binder
Seite 18: AG Wildpflanzen-Biogas KiBlegg
(rechts)
Seite 21: Max Kesberger
Seite 22: AG Wildpflanzen-Biogas KiBlegg
Seite 23: PflanzreWir (rechts)
Seite 34: PflanzreWir (rechts)
Seite 39 (Wurzacher Ried):
Dr. Hans-Joachim Masur

Alle übrigen Bilder und Illustrationen:

Landschaftserhaltungsverband
Landkreis Ravensburg e.V.

Herausgeber:

Landschaftserhaltungsverband Landkreis
Ravensburg e.V.
Frauenstraße 4 | 88212 Ravensburg
www.lev-ravensburg.de | www.naturvielfalt-rv.de
Besuchen Sie auch gerne unsere Projektseite
zum Erhalt des Moorfrosches
www.moorfrosch.info

 [naturvielfalt.ravensburg](https://www.instagram.com/naturvielfalt.ravensburg)
 [natuRVielfalt](https://www.youtube.com/natuRVielfalt)



Klimaneutral gedruckt
mit mineralölfreien Druckfarben &
100 % erneuerbarer Energie
auf 100 % Recyclingpapier

Wir danken dem Deutschen Verband für Landschaftspflege und dem Naturschutzring Aukrug für die Bereitstellung ihres Katalogs.

PARTNER

Europäische Union
Finanzierung

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Fachliche Beratung | Finanzierung

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Fachliche Beratung | Finanzierung

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Umweltamt
Finanzierung | Fachliche und konzeptionelle
Beratung

Landratsamt Ravensburg
Landwirtschaftsamt
Fachliche und konzeptionelle Beratung

Stiftung der Kreissparkasse Ravensburg
Finanzierung von Projekten der Biodiversitäts-
strategie

Bauernverband Allgäu-Oberschwaben e.V.
Projektpartner des Ackerblühstreifenprojekts

Landschaftserhaltungsverbände in
Baden-Württemberg
Fachliche und organisatorische Unterstützung

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL)
Fachliche und organisatorische Unterstützung

